HANDBALLVEREIN 90
KLINGENTHAL e. V.
www.hv90-klingenthal.de

Satzung des Handballvereins 90 Klingenthal

Stand: 16. Oktober 2026 | Fassung zur Beschlussfassung am 13. November 2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Handballverein 90 Klingenthal e. V.“, Kurzbezeichnung „HV90 Klingenthal e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Klingenthal und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO), insbesondere des Handballsports.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Durchführung eines regelmäßigen Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetriebs,

b) die Förderung des Kinder-, Jugend- und Erwachsenensports,

c) die sportliche Ausbildung und Weiterentwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,

d) die Ausbildung, Qualifizierung und Förderung von Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und weiteren im Sport tätigen Personen,

e) die Durchführung und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren, Trainingslagern, Camps und vergleichbaren Angeboten,

f) die Förderung des Breiten-, Freizeit- und Leistungssports,

g) Kooperationen mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Sportvereinen, Sportverbänden, Kommunen und anderen geeigneten Einrichtungen, soweit diese der Förderung des Sports dienen,

h) Maßnahmen zur Gewinnung, Qualifizierung, Förderung und Anerkennung ehrenamtlich Tätiger, soweit diese der Verwirklichung des gemeinnützigen Vereinszwecks dienen,

i) die Beschaffung, Bereitstellung und Unterhaltung der für den Sportbetrieb erforderlichen Einrichtungen, Ausstattungen und Organisationsstrukturen.

(4) Maßnahmen zur Gewinnung, Qualifizierung und Anerkennung ehrenamtlich Tätiger sowie die Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen, Ausstattungen und Organisationsstrukturen erfolgen ausschließlich, soweit sie der Verwirklichung des vorstehenden gemeinnützigen Zwecks dienen.

(5) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke mit anderen Vereinen und Organisationen zusammenarbeiten und insbesondere Spielgemeinschaften, Kooperationen und vergleichbare sportliche Organisationsformen eingehen.

(6) Der Verein, seine Mitglieder sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie achten deren körperliche und seelische Unversehrtheit, Selbstbestimmung und Intimsphäre und treten jeder Form körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt entgegen.

(7) Der Vorstand setzt geeignete Schutzmaßnahmen um. Er kann insbesondere ein Schutzkonzept und einen Ehrenkodex beschließen, Ansprechpersonen benennen sowie Schulungen und die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a BZRG regeln. Personen, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind, dürfen im Verein keine Aufgaben mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder vergleichbarem Kontakt übernehmen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen und steuerrechtlichen Vorschriften Rücklagen zu bilden.

§ 4 Ehrenamt, Aufwendungsersatz und Vergütungen

(1) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter sowie sonstige Tätigkeiten im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gegen angemessene Vergütung ausgeübt werden. Dies umfasst auch pauschale Tätigkeitsvergütungen nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG, soweit deren Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Mitglieder, Organmitglieder und sonstige für den Verein tätige Personen haben nach Maßgabe des § 670 BGB Anspruch auf Ersatz angemessener und erforderlicher Aufwendungen für ihre Vereinstätigkeit. Der Vorstand kann in einer Finanz- oder Vergütungsordnung Nachweise, Abrechnungsfristen und steuerlich zulässige pauschalierte Erstattungen regeln.

(4) Über Vergütungen für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied sowie über Abschluss, Änderung und Beendigung entsprechender Verträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt auch, wer den Verein hierbei vertritt. Das betroffene Mitglied wirkt an Beratung, Beschlussfassung und Vertretung nicht mit.

(5) Über Vergütungen und Verträge für andere Tätigkeiten entscheidet der Vorstand. Dies gilt auch für gesonderte Trainer-, Übungsleiter- oder Betreuertätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, wenn diese von den Aufgaben des Vorstandsamts getrennt sind und zu den im Verein üblichen Bedingungen vergütet werden. Das betroffene Vorstandsmitglied wirkt an Beratung, Beschlussfassung und Vertretung nicht mit. Gesetzliche Stimmrechts- und Vertretungsverbote, insbesondere §§ 34 und 181 BGB, bleiben unberührt.

(6) Vergütungen und Aufwendungsersatz müssen angemessen, rechtlich begründet, haushaltsmäßig gedeckt und nachvollziehbar dokumentiert sein. Vergütungsvereinbarungen sind grundsätzlich vor Beginn der vergüteten Tätigkeit zu treffen. Näheres kann eine Finanz- oder Vergütungsordnung regeln.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsformen

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Verein führt folgende Mitgliedschaftsformen:

a) aktive Mitglieder,

b) Fördermitglieder,

c) Ehrenmitglieder.

(3) Aktive Mitglieder nehmen aktiv am Sport- oder Vereinsleben teil.

(4) Fördermitglieder unterstützen den Verein insbesondere ideell oder finanziell, ohne als aktive Mitglieder am regelmäßigen Sportbetrieb teilzunehmen. Sie dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, sich dort zu Wort melden und sich in das Vereinsleben einbringen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder den Handballsport verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

(6) Ehrenmitglieder sind von regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen befreit. Sie besitzen die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie aktive Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung.

(7) Über einen in Textform beantragten Wechsel zwischen aktiver Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Einzelheiten der Beitragserhebung und Zahlung werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform oder über einen vom Verein bereitgestellten elektronischen Weg zu beantragen.

(2) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie kann in Textform oder über ein vom Verein bereitgestelltes elektronisches Verfahren erklärt werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder eine von ihm hierzu beauftragte Person.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

(5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen des Vereins an.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Verein, sofern in der Bestätigung kein späterer Beginn festgelegt wird. Die Bestätigung erfolgt in Textform oder über einen vom Verein bereitgestellten elektronischen Weg.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Schutzmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt,

b) Ausschluss,

c) Tod.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform oder über einen vom Verein bereitgestellten elektronischen Weg zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderquartals wirksam, in dem die Austrittserklärung beim Verein eingeht.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

a) erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Vereinsordnungen,

b) vereinsschädigendem Verhalten,

c) erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Interessen des Vereins,

d) erheblichem Beitragsrückstand trotz Mahnung.

e) erheblichen schuldhaften Verstößen gegen den Kinder- und Jugendschutz oder die Schutz- und Verhaltensregeln des Vereins, insbesondere durch Gewalt, sexuelle Belästigung, Vernachlässigung oder Missachtung der Intimsphäre sowie durch die Begehung einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist in Textform zu begründen und mit einem Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit und deren Frist mitzuteilen.

(5) Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung in Textform beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird wirksam, wenn die Einspruchsfrist ohne Einspruch abläuft oder die Mitgliederversammlung ihn bestätigt. Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.

(6) Bei schuldhaften Verstößen kann der Vorstand als mildere Maßnahme eine Verwarnung oder einen befristeten Ausschluss von Vereinsangeboten aussprechen. Bei Verstößen gegen den Kinder- und Jugendschutz kann er außerdem eine Tätigkeit in der Betreuung Minderjähriger befristet oder dauerhaft untersagen. Anhörung, Begründung und Einspruchsmöglichkeit nach den Absätzen 4 und 5 gelten entsprechend. Vertragliche Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

(7) Bis zur abschließenden Entscheidung kann der Vorstand Mitgliedschaftsrechte vorläufig ganz oder teilweise ruhen lassen oder eine Betreuungstätigkeit vorläufig untersagen, soweit dies zum Schutz von Kindern, Jugendlichen oder anderen Mitgliedern erforderlich und verhältnismäßig ist. Bei Gefahr im Verzug ist eine vorher nicht mögliche Anhörung unverzüglich nachzuholen.

(8) Bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen bleiben nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Eine einvernehmliche frühere Beendigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied und den Vorstand ist möglich.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung, ihrer jeweiligen Mitgliedschaftsform und der Vereinsordnungen an den Angeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen,

b) die Satzung und Vereinsordnungen zu beachten,

c) beschlossene Beiträge, Gebühren und Umlagen fristgerecht zu entrichten,

d) die für die Vereinsverwaltung erforderlichen persönlichen Daten aktuell zu halten.

e) die Grundsätze eines respektvollen, fairen und gewaltfreien Umgangs sowie des Kinder- und Jugendschutzes zu beachten.

(3) Der Verein kann seine Kommunikation und Verwaltungsprozesse grundsätzlich elektronisch durchführen. Mitgliedern ohne nutzbare elektronische Kommunikationsmöglichkeit ist für rechtserhebliche Mitteilungen ein geeigneter anderer Weg zu ermöglichen. Gesetzliche Vorschriften und besondere Regelungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 9 Beiträge, Gebühren und Umlagen

(1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, nutzungs- oder leistungsbezogene Gebühren sowie Umlagen erheben.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge, etwaiger Aufnahmegebühren und Umlagen.

(3) Der Vorstand beschließt, ändert und hebt die Beitragsordnung auf. Sie gibt die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beträge wieder und regelt insbesondere Fälligkeit, Zahlungsweise, Ermäßigungen, Befreiungen und zeitlich begrenzte Beitragsaktionen. Der Vorstand kann nach Maßgabe der Beitragsordnung in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

(4) Umlagen dürfen zur Finanzierung eines besonderen Finanzbedarfs des Vereins erhoben werden. Über Anlass und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Summe der innerhalb eines Geschäftsjahres beschlossenen Umlagen darf das Einfache des für das jeweilige Mitglied geltenden Jahresbeitrags nicht überschreiten. Beitragsfreie Ehrenmitglieder sind auch von der Umlagepflicht befreit.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen. Diese sind keine Organe des Vereins, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Die Einladung erfolgt in Textform, insbesondere per E-Mail, an die zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten. Sie kann auch über ein elektronisches Mitglieder- oder Kommunikationssystem erfolgen, sofern das Mitglied über die Bereitstellung benachrichtigt wird. Mitglieder ohne elektronische Kommunikationsmöglichkeit erhalten die Einladung auf einem anderen geeigneten Weg in Textform.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliederversammlungen als Präsenzversammlung, hybride oder rein virtuelle Versammlung einzuberufen. Bei elektronischer Teilnahme müssen die Mitglieder ihre Rechte nach Maßgabe dieser Satzung ausüben können. Die Einladung erläutert, wie die Teilnahme und die Ausübung der Rechte erfolgen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden eröffnet.

(6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer jeweils mit einfacher Mehrheit gewählt. Beide Funktionen können von Mitgliedern des Vorstands übernommen werden. Der Versammlungsleiter führt durch die Tagesordnung, leitet die Abstimmungen und stellt die Beschlussergebnisse fest. Der Protokollführer fertigt die Niederschrift über die Mitgliederversammlung an.

(7) Bis zur Wahl des Versammlungsleiters wird die Versammlung vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(8) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Fristgerechte Ergänzungen sind den Mitgliedern unverzüglich in derselben Form wie die Einladung bekannt zu geben; über die so angekündigten Gegenstände kann beschlossen werden. Satzungsänderungen, Vorstandswahlen, Abberufungen von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins müssen bereits mit der ursprünglichen Einladung angekündigt werden. Über nicht angekündigte Gegenstände darf nicht beschlossen werden; reine Verfahrensanträge bleiben jederzeit zulässig.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn der nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Teil der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts und des Prüfungsberichts,
- c) Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
- d) Entscheidung über die Prüfungsform und gegebenenfalls Wahl eines Kassenprüfers,
- e) Festsetzung der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge, etwaiger Aufnahmegebühren und Umlagen,
- f) Beschlussfassung über Vergütungen für die Vorstandstätigkeit gemäß § 4 Abs. 4,
- g) Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Einsprüche nach § 7,
- h) Auflösung des Vereins.

(11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 12 Stimmrecht und Beschlussfassung

(1) Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

(2) Fördermitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(4) Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe, auch durch gesetzliche Vertreter minderjähriger Mitglieder, ist ausgeschlossen.

(5) Mitglieder unter 16 Jahren sowie Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Gesetzliche Sonderregelungen, insbesondere für Änderungen des Vereinszwecks, bleiben unberührt.

(9) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, in der Regel durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(11) Bei Personenwahlen wird grundsätzlich einzeln gewählt. Steht für jedes der fünf Vorstandsämter jeweils nur ein Kandidat zur Verfügung, kann der gesamte Vorstand in einer Blockwahl gewählt werden, sofern kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Die Kandidaten müssen den Ämtern vor der Abstimmung eindeutig zugeordnet sein. Der Wahlvorschlag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Widerspruch oder fehlender Mehrheit werden die Ämter einzeln gewählt.

(12) Bei Einzelwahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält ein Einzelkandidat diese Mehrheit nicht, ist er nicht gewählt; weitere Wahlgänge mit neuen Vorschlägen sind zulässig. Erreicht bei mehreren Kandidaten niemand die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit über die Teilnahme an der Stichwahl oder in der Stichwahl entscheidet das Los.

(13) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit Ort, Datum, Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Beschlüssen sowie Abstimmungs- und Wahlergebnissen anzufertigen. Bei Personenwahlen sind zusätzlich Namen der kandidierenden und gewählten Personen, Ämterzuordnung und Annahme der Wahl festzuhalten. Die Niederschrift kann elektronisch erstellt und aufbewahrt werden und ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
a) dem Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Schatzmeister,
d) dem Schriftführer,
e) dem sportlichen Leiter.

(2) In den Vorstand können ausschließlich volljährige aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4) Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl, sofern kein späterer Beginn bestimmt wird. Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl in Textform erklärt haben. Die Annahme ist zu dokumentieren.

(5) Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur wirksamen Bestellung ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für das frei gewordene Amt bestellen, das die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt. Es besitzt alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten. Die nächste Mitgliederversammlung wählt für die restliche Amtszeit nach; mit wirksamer Bestellung des nachgewählten Mitglieds endet das Ersatzamt.

(8) Das Vorstandsamt endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Abberufung oder Tod. Die Fortführung nach Absatz 6 bleibt unberührt.

(9) Der Vorstand führt den Verein strategisch, organisatorisch und wirtschaftlich. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(10) Der Vorstand kann Aufgaben und Zuständigkeiten auf einzelne Vorstandsmitglieder, Beschäftigte, Beauftragte, Ausschüsse oder externe Dienstleister übertragen. Die Verantwortung des Vorstands bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Vorstand im Sinne des § 26 BGB und Vertretung

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind sämtliche in § 13 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Schatzmeister, der Schriftführer und der sportliche Leiter vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB.

(4) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben, Rechtsgeschäfte und laufende Verwaltungsvorgänge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Vollmachten erteilen.

(5) Durch eine Geschäfts- oder Finanzordnung können für bestimmte Rechtsgeschäfte interne Zustimmungsvorbehalte, Wertgrenzen oder ein Vier-Augen-Prinzip vorgesehen werden.

(6) Rein vereinsinterne Zustimmungsvorbehalte, Wertgrenzen und Kontrollregelungen beschränken die Vertretungsmacht gegenüber Dritten nicht. Beschränkungen mit Wirkung gegenüber Dritten bedürfen einer entsprechenden Satzungsregelung; die gesetzlichen Vorschriften über Eintragung und Vertrauensschutz bleiben unberührt.

§ 15 Arbeitsweise des Vorstands

(1) Vorstandssitzungen können als Präsenz-, hybride oder virtuelle Sitzungen durchgeführt werden.

(2) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und mit angemessener Frist; in dringenden Fällen kann kurzfristig eingeladen werden.

(3) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung in Textform oder über geeignete elektronische Systeme gefasst werden. Alle amtierenden Vorstandsmitglieder müssen Gelegenheit zur Beteiligung erhalten; kein Vorstandsmitglied darf dem Verfahren widersprechen. Für die Stimmabgabe ist eine angemessene Frist zu setzen. Beschlussfähigkeit und Mehrheit richten sich nach den folgenden Absätzen. Schweigen gilt nicht als Zustimmung zum Beschluss.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Dies gilt auch bei unbesetzten Vorstandsämtern.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Vorstandsmitglieder wirken an Beratung, Beschlussfassung und Vertretung nicht mit, wenn die Entscheidung ein Rechtsgeschäft mit ihnen selbst, einen Rechtsstreit zwischen ihnen und dem Verein oder einen unmittelbaren persönlichen Interessenkonflikt betrifft. Gesetzliche Stimmrechts- und Vertretungsverbote bleiben unberührt.

(7) Vorstandsbeschlüsse und abgegebene Stimmen sind angemessen zu dokumentieren. Dokumentation und Aufbewahrung können elektronisch erfolgen.

(8) Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 16 Vereins- und Finanzverwaltung

(1) Der Verein führt seine Vereins- und Finanzverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen, steuerrechtlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen.

(2) Vereinsverwaltung, Mitgliederverwaltung, Buchführung, Belegverwaltung, Zahlungsverkehr und sonstige Verwaltungsprozesse können vollständig oder teilweise elektronisch erfolgen.

(3) Rechnungen, Belege und andere Unterlagen können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften elektronisch eingereicht, geprüft, freigegeben, verarbeitet und archiviert werden.

(4) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Verwaltungs-, Buchführungs-, Steuer-, Personal- und sonstigen Aufgaben geeignete externe Dienstleister, insbesondere Steuerberater, beauftragen.

(5) Die Verantwortung der zuständigen Vereinsorgane bleibt hiervon unberührt.

(6) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeiten und dieser Satzung insbesondere folgende Angelegenheiten in einer Finanzordnung regeln:

a) Zahlungs- und Freigabeverfahren,

b) Bank- und Kassengeschäfte,

c) Budgets und Beschaffungen,

d) Aufwendungsersatz und Auslagen,

e) digitale Belegführung,

f) Projekte, Veranstaltungen und wirtschaftliche Tätigkeiten,

g) Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern

§ 17 Kassenprüfung

(1) Die Finanzverwaltung wird mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich durch einen vom Vorstand beauftragten Steuerberater. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen für ein Geschäftsjahr einen Kassenprüfer wählen.

(2) Die Wahl eines Kassenprüfers ist nicht verpflichtend; Wiederwahl ist zulässig. Seine Amtszeit endet mit der Vorlage des Prüfungsberichts für das Geschäftsjahr, für das er gewählt wurde. Er kann sein Amt jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand niederlegen.

(3) Ein gewählter Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören oder die zu prüfende laufende Buchführung selbst geführt haben. Auch die Prüfung durch einen Steuerberater muss unabhängig von der Erstellung der geprüften laufenden Buchführung erfolgen.

(4) Der Kassenprüfer oder Steuerberater prüft in angemessenem Umfang die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

(5) Die Prüfung kann vollständig oder teilweise unter Nutzung elektronischer Buchführungs-, Dokumenten- und Vereinsverwaltungssysteme durchgeführt werden.

(6) Dem Kassenprüfer oder dem beauftragten Steuerberater sind die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, Informationen und Zugänge zur Verfügung zu stellen.

(7) Wurde kein Kassenprüfer gewählt oder legt ein gewählter Kassenprüfer sein Amt nieder, scheidet er aus oder ist er an der Durchführung der Prüfung verhindert, erfolgt die Prüfung durch einen vom Vorstand beauftragten Steuerberater.

(8) Die Verantwortung des Vorstands für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Vereinsordnungen

(1) Zur Regelung der Vereinsarbeit können insbesondere folgende Ordnungen erlassen werden:

a) Geschäftsordnung,
b) Finanzordnung,
c) Beitragsordnung,
d) Jugendordnung,
e) Vergütungsordnung,
f) Ehren-, Verhaltens- oder Schutzordnung,
g) Datenschutz- und Kommunikationsordnung.

(2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Vereinsordnungen vom Vorstand beschlossen, geändert und aufgehoben.

(3) Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen, geändert und aufgehoben. Die Festsetzung der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge, etwaiger Aufnahmegebühren und Umlagen bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

(4) Vereinsordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

(5) Vereinsordnungen sowie deren Änderungen und Aufhebungen sind den betroffenen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben und zugänglich zu machen. Dies kann in Textform oder über ein elektronisches Mitglieder- oder Kommunikationssystem mit entsprechender Benachrichtigung erfolgen.

§ 19 Datenschutz und elektronische Kommunikation

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Verein darf zur Erfüllung seiner Aufgaben digitale Vereinsverwaltungs-, Kommunikations-, Buchführungs-, Zahlungs- und Dokumentationssysteme einsetzen.

(3) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die für Mitgliedschaft und Kommunikation erforderlichen aktuellen Kontaktdaten mitzuteilen.

(4) Rechtserhebliche Mitteilungen können in Textform oder über vom Verein eingesetzte elektronische Systeme erfolgen, soweit gesetzliche Vorschriften oder besondere Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen. Die Anforderungen an Übermittlung und Zugang sind zu beachten.

(5) Einzelheiten können in einer Datenschutz- oder Kommunikationsordnung geregelt werden.

§ 20 Kooperationen und Personal

(1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke mit Sportvereinen, Verbänden, steuerbegünstigten Körperschaften, Schulen, Kindertageseinrichtungen, öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und sonstigen geeigneten Partnern zusammenarbeiten.

(2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke haupt- und nebenberufliche Beschäftigte einstellen sowie ehrenamtlich oder selbstständig tätige Personen und externe Dienstleister beauftragen. Die wirtschaftlichen Möglichkeiten sowie die gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen sind zu beachten. Für Vergütungen gilt § 4.

§ 21 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein erkennt die für ihn verbindlichen Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Sportverbände an, denen er angehört.

§ 22 Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Vorgaben

(1) Der Vorstand darf Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung beschließen, die das zuständige Registergericht für die Eintragung oder das zuständige Finanzamt für die Anerkennung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt, soweit es sich ausschließlich um formale, redaktionelle oder klarstellende Anpassungen ohne inhaltliche Änderung handelt.

(2) Ausgenommen sind insbesondere Änderungen des Vereinszwecks, der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, der Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Vereinsorgane, der Vertretungsregelungen und der Beschlussmehrheiten. Inhaltliche Satzungsänderungen bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten.

(3) Die veranlassende Stelle und die Änderungen sind zu dokumentieren. Gesetzliche Anforderungen an Anmeldung und Eintragung bleiben unberührt.

(4) Die Mitglieder sind spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren. Die aktuelle Satzung ist ihnen zugänglich zu machen.

§ 23 Auflösung und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Klingenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren.

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Mitglieder, die dem Verein beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angehören, werden als aktive Mitglieder fortgeführt, sofern sie nicht bereits Ehrenmitglieder sind oder selbst den Wechsel in die Fördermitgliedschaft beantragen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer bei der Wahl bestimmten Amtszeit in den von ihnen derzeit ausgeübten Ämtern im Amt.

(3) Der bei Inkrafttreten dieser Satzung amtierende Kassenprüfer bleibt bis zur Vorlage seines nächsten Prüfungsberichts im Amt, sofern er sein Amt nicht vorher durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand niederlegt. Im Falle der Amtsniederlegung erfolgt die Prüfung durch einen vom Vorstand beauftragten Steuerberater.

(4) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

(5) Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(6) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Handballvereins 90 Klingenthal e. V. außer Kraft.

Klingenthal, den _____

_____
Vorsitzender

_____
stellvertretender Vorsitzender

_____
Protokollführer